

Aktionsrichtlinie¹

„Förderung zielgerichteter Weiterbildung in Unternehmen“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (in der Fassung LABl. Nr. 82/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Qualifizierung stellen die wesentlichen Grundpfeiler für adäquate und attraktive Beschäftigung in der Region dar. Sie sind die Säulen einer leistungsstarken und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Daher sollen mit Hilfe dieser Förderungsaktion bedarfsorientierte und zielgerichtete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Trainings innerhalb eines Unternehmens unterstützt und somit die unternehmerische Weiterentwicklung forciert werden.
- 1.3. Diese Maßnahmen dienen der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, der Sicherung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen und leisten einen wesentlichen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung in der Region. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.4. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.
- 2.2. Gleichzeitig soll damit ein Beitrag zur Weiterbildung burgenländischer UnternehmerInnen sowie deren Mitarbeiter im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit am europäischen bzw. am Weltmarkt erreicht werden.
- 2.3. Weitere Zielsetzung ist die Anpassung der UnternehmerInnen sowie der Mitarbeiter im Burgenland an den Strukturwandel der Wirtschaft.
- 2.4. Es soll eine Stärkung der Wettbewerbsposition der burgenländischen Betriebe durch höhere Qualifikation des Managements erfolgen.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 82/2024)

- 2.5. Die Sicherung der Betriebsstandorte im Burgenland soll forciert werden.
- 2.6. Weiterentwicklung unternehmerischer Kompetenz, Geschäftsfelderweiterung, Marktanpassungen

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist

die VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831 vom 15.12.2023.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren € 300.000,00 nicht übersteigen.

Bei dem für die Zwecke dieser Verordnung zugrunde zu legenden Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen.

Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

Der Förderungswerbende ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderungsstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen (siehe Pkt. 9) gewährt werden kann.

4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerbende können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet. Für die Einordnung als KMU wird die „Empfehlung betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ der EU-Kommission herangezogen.
- 4.2. Der geförderte Personenkreis umfasst den selbständig Erwerbstätigen/Unternehmer und seine Mitarbeiter.
- 4.3. Die Mitarbeiter müssen sich während der Aus- und Weiterbildung beim förderungwerbenden Unternehmen in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden und bei der Österreichischen Gesundheitskasse am Standort im Burgenland gemeldet sein.

4.4. Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187, S. 1 vom 26.06.2014 zu verstehen.

4.5. Ausschlusskriterien

- 4.5.1. Unternehmen aus den Bereichen Bank, Finanzdienstleistung, Versicherung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder, Energieversorgungsunternehmen, Filialen von überregionalen Handelsketten, Kabel-TV Gesellschaften;
- 4.5.2. Vereine und Verbände;
- 4.5.3. Öffentliche bzw. öffentlichkeitsnahe Einrichtungen;
- 4.5.4. Unternehmer, die kein eigenes Warenrisiko tragen bzw. beim Absatz ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen nicht selbständig agieren können, wie beispielsweise Warenpräsentatoren, Franchising, etc.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Gegenstand der Förderung sind zielgerichtete Aus- und Weiterbildungen, individuelle und maßgeschneiderte Konzepte, praxisorientierte und an den unternehmerischen Bedarf angepasste Maßnahmen sowie Lösungen, die auf die jeweiligen Unternehmensziele ausgerichtet sind.
- 5.2. Weiterbildungsmaßnahmen dürfen nur von zertifizierten Ausbildungsinstituten angeboten werden, deren Unternehmensgegenstand die Vermittlung von Kenntnissen allgemeinbildender oder berufsbildender Art umfasst.

Maßgeblich für die Förderung einer Bildungsmaßnahme ist ihre Tauglichkeit zur Erreichung eines der in Punkt 2 angeführten Ziele.

6. Förderbare Kosten

Förderungsfähig sind die externen Kosten einer Bildungsmaßnahme.

Die **anerkennbare Bemessungsgrundlage** beträgt **maximal € 20.000,00 (exkl. USt) pro Kalenderjahr** und Förderungswerbenden.

Diese Kosten, abzüglich der gewährten Förderung, müssen ausschließlich vom förderungsansuchenden Unternehmen getragen werden.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten gewährt wird.
- 7.2. Der Fördersatz beträgt 50% der anerkennbaren Kosten.

8. Nicht förderbare Kosten

Bildungsmaßnahmen, mit denen bereits vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde.

9. Kumulierung

Für Kosten, die zur Förderung eingereicht werden, können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden.

Die **anerkannte Bemessungsgrundlage** beträgt **maximal € 20.000,00 (exkl. USt) pro Kalenderjahr** und Förderungswerbenden.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1. Das Ansuchen ist jedenfalls vor Beginn der Bildungsmaßnahme, spätestens jedoch am 1. Tag des Ausbildungsprojektes bei der Förderungsstelle einzubringen.
- 10.2. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 10.3. Die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sind innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes zu erfüllen. Bei Nichterfüllung kann die Förderstelle Nachfristen setzen und/oder die gewährte Förderung widerrufen und das Ansuchen außer Evidenz nehmen.
- 10.4. Im Falle der Gewährung einer Förderung hat der Förderungswerber einer Verpflichtungserklärung zuzustimmen. Dies erfolgt durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, wodurch das Förderungsangebot als angenommen gilt und die Fördermittel für den beantragten Förderfall reserviert werden.

Die Verpflichtungserklärung umfasst jedenfalls, dass der Förderungswerber bereit ist, der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH - die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren, auf Verlangen Auskünfte, die mit dem Förderungsvorhaben im Zusammenhang stehen, zu erteilen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des Projektes ungesäumt zurückzuerstatten. Des Weiteren beinhaltet die Erklärung die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten.

- 10.5. Die zuerkannte Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts ein Insolvenzverfahren oder Konkursverfahren eröffnet wird oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt wird. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Konkursverfahrens, nach Auszahlung der Förderung, gilt das Projekt als ordnungsgemäß abgeschlossen.
- 10.6. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.
- 10.7. Förderstelle
Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor **Beginn der Ausbildungsmaßnahme** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

Das Förderansuchen ist in allen Punkten **vollständig und genau auszufüllen und firmenmäßig zu unterfertigen.**

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregierung.

12. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinie "Förderung zielgerichteter Weiterbildung in Unternehmen" gilt für Anträge, die bis zum 31. März 2026 eingebracht werden.